

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Hinweise

§ 36 SGB II

Örtliche Zuständigkeit

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 20.12.2013

- [Rz. 36.25](#): Anpassung des Rechtsverweises von § 31 auf § 32
- [Rz. 36.27 ff.](#): Einfügung von Regelungen zum Thema Umzug und Zuständigkeitswechsel bei Eingliederungsleistungen

Fassung vom 01.01.2011

- Rz. 36.8 bis Rz. 36.12: Grundlegende Überarbeitung aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- Redaktionelle Überarbeitung der Randzeichen ab Rz. 36.13

Fassung vom 20.05.2009

- Rz. 36.4: Redaktionelle Änderung (Verweis)

Fassung vom 01.08.2006

- Rz. 36.5: (redaktionelle) Anpassung an die durch das Fortentwicklungsgesetz zum 01.08.2006 in Kraft getretene Änderung

Fassung vom 26.08.2005

- Rz. 36.2: Folgeänderung zur Änderung der Hinweise zu § 7, Rz. 7.2
- Rz. 36.7: Redaktionelle Änderung
- Kapitel 2.2: Die Hinweise zum Verfahren bei einem Zuständigkeitswechsel wurden grundlegend überarbeitet.

Fassung vom 14.01.2005

- Rz. 36.18: Satz 2 wurde gestrichen, weil sich die Höhe der Regelleistung im Einzelfall ändern kann (z.B. bei Trennung vom Partner).

Gesetzestext

§ 36 SGB II Örtliche Zuständigkeit

Für die Leistungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 an Minderjährige, die Leistungen für die Zeit der Ausübung des Umgangsrechts nur für einen kurzen Zeitraum beanspruchen, ist der jeweilige Träger an dem Ort zuständig, an dem die umgangsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Kann ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht festgestellt werden, so ist der Träger nach diesem Buch örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Für nicht erwerbsfähige Personen, deren Leistungsberechtigung sich aus § 7 Absatz 2 Satz 3 ergibt, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 16 SGB I Antragstellung

(1) Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.

(2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.

(3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zuständiger Träger.....	1
1.1	Temporäre Bedarfsgemeinschaft.....	2
1.2	Zuständigkeit bei Bildung- und Teilhabeleistungen	2
2.	Änderung der Zuständigkeit.....	3
2.1	Antragstellung beim nicht zuständigen Träger.....	3
2.2	Zuständigkeitswechsel wegen Umzugs bei Alg II.....	3
2.3	Zuständigkeitswechsel wegen Umzugs bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	5



Fachliche Hinweise § 36 SGB II

1. Zuständiger Träger

(1) Der zuständige Träger ist bei jeder Bewilligung der Leistung - auch nach einer Aufhebung der Bewilligung - neu zu ermitteln. Die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit sowie der Identität der Antragstellerin/des Antragstellers/Bevollmächtigten erfolgt bei der Antragstellung (siehe Fachliche Hinweise zu § 37).

**Prüfung der Zuständigkeit
(36.1)**

(2) Den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 36 Abs. 1 Satz 1 hat eine Person in der Regel dort, wo sie auch ihren Wohnsitz hat (§ 30 Abs. 3 Satz 1 SGB I). Der Wohnsitz ist mit Personalausweis oder Meldebestätigung nachzuweisen.

**Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts
(36.2)**

Wird der Antrag nicht bei dem für den Wohnsitz der leistungsberechtigten Person zuständigen Träger gestellt, ist der gewöhnliche Aufenthalt maßgeblich. Dies ist der Ort, an dem sich die leistungsberechtigte Person unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie dort nicht nur vorübergehend verweilt (siehe Fachliche Hinweise zu § 7).

(3) Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (BVerwGE 42, 196 = FEVS 21, 361, VGH Kassel vom 09.10.2003 – 10 UZ 2113/03) reicht es für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts aus, wenn sich die betreffende Person an dem Ort (hierunter ist die politische Gemeinde zu verstehen) „bis auf weiteres“ im Sinne eines zukunfts offenen Verbleibs aufhält und dort den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat. Die Absicht, den gewählten Ort wieder zu verlassen, wenn bestimmte Voraussetzungen oder Ereignisse eintreten, schließt die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts nicht aus. Es ist daher z. B. regelmäßig davon auszugehen, dass Frauen, die Zuflucht in einem Frauenhaus suchen, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, so dass der für den Ort des Frauenhauses maßgebende Träger zuständig wird (siehe Fachliche Hinweise zu § 7).

**Frauenhäuser
(36.3)**

(4) War die Agentur an einem bestimmten Ort bereits für die vorangegangene Zahlung von Arbeitslosengeld (Alg) zuständig, bleibt sie, sofern nicht ein zugelassener kommunaler Träger nach § 6b die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) im SGB II wahrnimmt, auch weiterhin zuständig. Ein Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts ist nicht erforderlich, es sei denn es liegen Anhaltspunkte für einen Zuständigkeitswechsel vor.

**Zuständigkeit nach Alg-Bezug
(36.3a)**

(5) Die zeitweise, berufsbedingte Abwesenheit eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft (BG) ist für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts unerheblich, soweit die BG bestehen bleibt. Als Ort des gewöhnlichen Aufenthalts gilt der Ort, an dem die Familie ihren Lebensmittelpunkt hat.

**Berufsbedingte Abwesenheit
(36.4)**

(6) Für Strafgefangene, die in einer BG leben, gilt Absatz 5 entsprechend.

**Strafgefangene
(36.5)**



Fachliche Hinweise § 36 SGB II

(7) Für Personen ohne festen Wohnsitz ist der Träger zuständig, in dessen Bereich sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich aufhält.

Nichtsesshafte (mobile Wohnungslose) (36.6)

1.1 Temporäre Bedarfsgemeinschaft

(1) Der neue Satz 3 setzt die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSGE 97, 242ff.) zur örtlichen Zuständigkeit bei der Ausübung des Umgangsrechts um. Zweck der Regelung ist es, trotz der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II das Umgangsrecht zu ermöglichen (siehe auch Fachliche Hinweise zu § 7 Rz. 7.12ff. und Fachliche Hinweise zu § 38 Rz. 38.11).

Allgemeines (36.7)

(2) Die Regelung findet dann Anwendung, wenn die umgangsberechtigte Person und die dazugehörigen Kinder nicht an einem Ort wohnen und unterschiedliche Jobcenter zuständig sind.

Anwendungsbereich (36.8)

Für Leistungen nach dem SGB II an minderjährige Kinder im Rahmen einer temporären BG für die Zeiten der Aufenthalte beim umgangsberechtigten Elternteil bzw. für die Zeiten der besuchsweisen Aufenthalte im Elternhaus ist danach jeweils das Jobcenter örtlich zuständig, in dem die Eltern/der umgangsberechtigte Elternteil ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben/hat.

(3) Durch die Regelung wird jedoch keine von der umgangsberechtigten Person abweichende örtliche Zuständigkeit begründet, wenn das minderjährige Kind der umgangsberechtigten Person erwerbsfähig wird. Eine abweichende örtliche Zuständigkeit wird erst dann begründet, wenn die Volljährigkeit des bis dahin minderjährigen Kindes der umgangsberechtigten Person eintritt.

Keine abweichende örtliche Zuständigkeit (36.9)

(4) Die Regelung findet entsprechende Anwendung auf Fallgestaltungen, in denen die Kinder aufgrund von Maßnahmen der Jugendhilfe nach den §§ 32-35 SGB VIII oder Maßnahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§ 54 SGB XII) außerhalb des elterlichen Haushalts untergebracht sind (z. B. Heimunterbringung), wenn sie für die Zeit der besuchsweisen Aufenthalte im Elternhaus eine temporäre BG mit ihren Eltern begründen.

Fälle der Heimunterbringung (36.10)

1.2 Zuständigkeit bei Bildungs- und Teilhabeleistungen

(1) Bisher konnten nur Personen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer BG leben. Die Regelung des § 36 Satz 5 schafft für die Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 28 eine Regelung für die örtliche Zuständigkeit.

Antragsrecht bei Bildungs- und Teilhabeleistungen (36.10a)

(2) Leistungen für Bildung und Teilhabe werden nicht nach der bedarfsanteiligen, horizontalen Berechnungsmethode erfasst, so dass es Anwendungsbereiche geben kann, in denen lediglich nicht erwerbsfähige Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beanspruchen können. In diesem Fall sind die Träger ört-

Örtliche Zuständigkeit bei Bildungs- und Teilhabeleistungen (36.11)



Fachliche Hinweise § 36 SGB II

lich zuständig, die zuständig wären, wenn es sich bei den Kindern und Jugendlichen um erwerbsfähige Personen handeln würde.

2. Änderung der Zuständigkeit

Änderungen in der Zuständigkeit können sich insbesondere durch Wegzug aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich ergeben.

**Änderungen der Zu-
ständigkeit
(36.12)**

2.1 Antragstellung beim nicht zuständigen Träger

(1) Stellt eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person einen Antrag bei einem nicht zuständigen Träger, ist sie über den zuständigen Träger zu unterrichten und aufzufordern, den Antrag unverzüglich dort zu stellen. Der leistungsberechtigten Person ist eine Bestätigung über die Antragstellung auszuhändigen. Wird der Antrag nicht unverzüglich gestellt, können Leistungen für Zeiten vor der nachgeholtten Antragstellung nur gewährt werden, wenn die Verspätung nicht durch schuldhaftes Verzögern des Hilfebedürftigen verursacht wurde.

**Antragstellung bei
nicht zuständigem
Träger
(36.13)**

(2) In Agenturbezirken mit zugelassenen kommunalen Trägern nach § 6b, sind Verfahrensregelungen zur Antragstellung beim unzuständigen Träger zwischen Agenturen und Kommunen vor Ort zu treffen. § 16 Abs. 2 SGB II ist zu beachten.

**Zugelassene kom-
munale Träger nach
§ 6b
(36.14)**

2.2 Zuständigkeitswechsel wegen Umzugs bei Alg II

(1) Vorsorglich wird klarstellend darauf hingewiesen, dass sich die nachfolgenden Hinweise ausschließlich auf die Leistungen, die in Trägerschaft der BA erbracht werden, beziehen. Die Leistungen für Kosten der Unterkunft sind unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls gesondert zu betrachten.

**Vorbemerkung
(36.15)**

(2) Zieht die gesamte BG während des Leistungsbezugs in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers um, ist sicherzustellen, dass keine Zahlungsunterbrechung im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB X eintritt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen durchgehend vorgelegen haben, keine Doppelzahlungen für deckungsgleiche Zeiträume erfolgen und die Leistungen auch für den Umzugsmonat in rechtmäßiger Höhe, also max./min. für 30 Tage (§ 41 Abs. 1 Satz 2) gezahlt werden, wenn der Umzug nicht zum Monatsersten, sondern im Laufe eines Monats mit mehr oder weniger als 30 Tagen durchgeführt wird.

**Umzug der gesamten
Bedarfsgemeinschaft
(36.16)**

(3) Deshalb sind die Zahlungen durch den abgebenden Träger grundsätzlich erst mit Ablauf des Umzugsmonats einzustellen. Vom aufnehmenden Träger sind Leistungen frühestens ab dem Folgemonat zu zahlen (siehe auch Rz. 36.21). Bei einem Umzug zum Ersten eines Monats kann hiervon abgewichen werden, wenn die Mitteilung über den Umzug und die Meldung beim aufnehmenden Träger so rechtzeitig erfolgt, dass eine nahtlose Leistungszahlung durch den aufnehmenden Träger sichergestellt ist.

**Zahlungseinstellung
grundsätzlich mit Ab-
lauf des Folgemonats
(36.17)**



Fachliche Hinweise § 36 SGB II

Beispiel:

Die Zustimmung zum Umzug am 01.07. wird am 25.05. eingeholt. Die Vorsprache beim aufnehmenden Träger erfolgt am 03.06.

Entscheidung:

Aufgrund der frühzeitigen Vorsprache der leistungsberechtigten Person ist eine nahtlose Leistungsgewährung sichergestellt, so dass eine Leistungszahlung für den Monat des Umzugs durch den abgebenden Träger nicht geboten ist. Die Leistungen sind zum 30.06. einzustellen.

(4) Die Entscheidung über die Leistungsbewilligung ist aufzuheben, weil der bisherige Träger nicht mehr zuständig ist (vergleiche Rz. 36.17).

**Aufhebung
(36.18)**

(5) Eine rückwirkende Aufhebung der Bewilligungsentscheidung und Rückforderung der gezahlten Leistungen ab dem Tag des Umzugs allein aufgrund des Zuständigkeitswechsels kommt nicht in Betracht, da § 36 keine materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage bildet.

**§ 36 ist keine An-
spruchsgrundlage
(36.19)**

(6) Wird der Umzug durch die leistungsberechtigte Person verspätet mitgeteilt (oder rechtzeitig am Monatsende; für den Folgemonat konnte aber eine Zahlungseinstellung nicht mehr erfolgen) und werden durch den abgebenden Träger deshalb nach dem Zuständigkeitswechsel Leistungen zu Unrecht noch erbracht, ist wegen der bundesweiten Zuständigkeit der BA für die Grundsicherungsleistungen ein Erstattungsanspruch nach § 2 Abs. 3 Satz 2 SGB X nicht geltend zu machen.

**Kein Erstattungsan-
spruch des abge-
benden Trägers
(36.20)**

(7) Um Doppelzahlungen zu vermeiden, sind Leistungen durch den aufnehmenden Träger frühestens ab dem Zeitpunkt der Zahlungseinstellung zu erbringen.

**Vermeidung von
Doppelzahlungen
(36.21)**

Beispiel:

Der Umzug am 15.07. wird dem abgebenden Träger am 28.07. mitgeteilt. Am 03.08. erfolgt die Aufforderung zur Meldung beim aufnehmenden Träger. Die Meldung beim aufnehmenden Träger erfolgt am 07.08. Die Leistungen werden durch den abgebenden Träger zum 01.09. eingestellt.

Entscheidung:

Durch den aufnehmenden Träger sind die Leistungen ab 01.09. zu erbringen.

(8) Die leistungsberechtigte Person unterliegt gemäß § 59 der besonderen Meldepflicht nach § 310 SGB III. Nachdem der Umzug feststeht, ist die Vertreterin/der Vertreter der BG schriftlich aufzufordern, bei dem nunmehr zuständigen Träger innerhalb einer Woche vorzusprechen. Bei der Festsetzung der Frist ist zu beachten, dass eine Meldung der leistungsberechtigten Person grundsätzlich erst nach dem Umzug erwartet werden kann.

**Verfahren beim ab-
gebenden Träger
(36.22)**

(9) Der aufnehmende Träger erhält eine Durchschrift der Aufforderung. Das Anschreiben wird in A2LL mit der ID 2s36-0 „Umzug Zuständigkeitswechsel“ zentral zur Verfügung gestellt.

**Vorlage in A2LL
(36.23)**



Fachliche Hinweise § 36 SGB II

(10) Nach der Meldung der leistungsberechtigten Person sind die Leistungen durch den aufnehmenden Träger unter Beachtung der Rz. 36.17 bis 36.21 weiter zu zahlen.

**Rechtzeitige Meldung
(36.24)**

(11) Da es sich bei der Vorschrift des § 310 SGB III um eine reine Ordnungsvorschrift handelt, die von der Vorschrift des § 32 nicht erfasst wird, treten bei einer verspäteten Meldung keine Sanktionen ein. Eine rückwirkende Aufhebung der Bewilligungsentscheidung allein aus diesem Grund kommt daher nicht in Betracht. Es ist aber zu prüfen, ob Hilfebedürftigkeit durchgehend vorgelegen hat und eine nahtlose Leistungsgewährung noch gerechtfertigt ist.

**Verspätete Meldung
(36.25)**

(12) Verziehen nur einzelne Mitglieder einer BG in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers, ist der Bedarf für die verbleibende BG ab dem Umzugstag dann neu zu berechnen, wenn sich der Auszug der leistungsberechtigten Person auf deren Leistungsanspruch auswirkt (siehe auch Rz. 36.19). Ist dies nicht der Fall, ist eine Neuberechnung erst ab dem Folgemonat vorzunehmen.

**Umzug einzelner Mitglieder der BG
(36.26)**

Beispiel:

Ein minderjähriges Kind verlässt die Bedarfsgemeinschaft seiner Eltern.

Entscheidung:

In diesem Fall ist von der Neuberechnung des Bedarfs der Eltern für den Umzugsmonat abzusehen, weil der Auszug des Kindes sich für diesen Zeitraum nicht auf ihren Leistungsanspruch auswirkt. Zum Zahlungszeitpunkt lag eine wirksame Bevollmächtigung vor.

Da die Eltern damit berechtigt waren, die Leistungen auch für ihr Kind in Empfang zu nehmen, kann die Regelleistung für das Kind insoweit nicht von ihnen zurückgefordert werden.

Das Kind muss die Bevollmächtigung seiner Eltern gegen sich gelten lassen, da die Vermutungsregelung nicht für die Vergangenheit beseitigt werden kann. Durch den aufnehmenden Träger ist die Regelleistung deshalb erst ab dem Folgemonat zu zahlen.

2.3 Zuständigkeitswechsel wegen Umzugs bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

(1) Die Verpflichtung zur Ausfinanzierung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit obliegt grundsätzlich dem Jobcenter, das die Bewilligungsentscheidung erlassen hat.

**Grundsatz M&I
(36.27)**

(2) Erfolgt durch einen Umzug der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Zuständigkeitswechsel im Sinne des § 36 zu einem anderen Jobcenter, so ist die Abwicklung der bewilligten Leistungen zur Eingliederung grundsätzlich nach § 2 Abs. 3 SGB X vorzunehmen. Es gilt der Grundsatz, dass nach Wechsel der örtlichen Zuständigkeit, das bisher zuständige Jobcenter die Leistungen solange erbringt, bis sie von dem nunmehr zuständigen Jobcenter fortgesetzt werden (Grundsatz der nahtlosen Leistungsbewährung). Die Abwicklung ist unter den Rz. 36.30 – 36.34 beschrieben.

**§ 2 Abs. 3 SGB X
(36.28)**



Fachliche Hinweise § 36 SGB II

(3) Als Ausnahme davon kann nach § 2 Abs. 2 SGB X bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit im Laufe des Verwaltungsverfahrens, das bisher zuständige Jobcenter das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und das nunmehr zuständige Jobcenter zustimmt. In diesen Fällen finden die Rz. 36.30 – 36.34 keine Anwendung. Ferner bedarf es in diesen Fällen keiner Erstattung der erbrachten Leistungen. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

**Besonderheit § 2
Abs. 2 SGB X
(36.29)**

(4) Beim Zuständigkeitswechsel aufgrund eines Umzuges handelt es sich um eine wesentliche Änderung der tatsächlichen bzw. rechtlichen Verhältnisse, die zumindest mit Wirkung für die Zukunft im Rahmen einer Aufhebungsentscheidung zu berücksichtigen sein kann, soweit die Leistungen im Wege eines Dauerverwaltungsaktes bewilligt worden sind (§ 48 SGB X), vergleiche [Rz. 36.36](#).

**Wesentliche Änderung - Aufhebung
(36.30)**

In der Aufhebungsentscheidung gegenüber dem Begünstigten erfolgt der Hinweis, welches Jobcenter für die weitere Erbringung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit verantwortlich ist.

(5) Das bisher zuständige Jobcenter erbringt die Leistungen weiter, bis sie von der neu zuständigen Behörde fortgesetzt werden (§ 2 Abs. 3 Satz 1 SGB X). Dem nunmehr zuständigen Jobcenter werden auf Anforderung die erforderlichen Unterlagen (z. B. in Kopie) für die weitere Leistungserbringung übermittelt.

**Weitergewährung
(36.31)**

(6) Der durch den Verwaltungsakt Begünstigte kann einen Weitergewährungsanspruch nach § 2 Abs. 3 SGB X gegenüber dem bisher zuständigen Jobcenter geltend machen, bis das nunmehr zuständige Jobcenter die Erbringung der Eingliederungsleistungen fortsetzt.

**Geltendmachung
Begünstigter
(36.32)**

(7) Im Falle einer Fortsetzung der Leistungen durch das bisher zuständige Jobcenter über den Zuständigkeitswechsel hinaus greift ab dem Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels ein Erstattungsanspruch nach § 2 Abs. 3 Satz 2 SGB X; dabei gilt § 102 Abs. 2 SGB X entsprechend. Der Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels ergibt sich aus den die Zuständigkeit begründenden Umständen, § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB X, und soweit eine Leistungsverpflichtung beim nunmehr zuständigen Jobcenter eintritt. Die Abwicklung des Erstattungsanspruches kann ggf. erst nach Entscheidung über den Antrag bei dem nunmehr zuständigen Jobcenter erfolgen. Bei Erstattungsfällen zwischen gemeinsamen Einrichtungen ist wegen der bundesweiten Zuständigkeit der BA für die Grundsicherungsleistungen ein Erstattungsanspruch nicht geltend zu machen, vergleiche [Rz. 36.20](#).

**Erstattungsanspruch
(36.33)**

(8) Ein Zuständigkeitswechsel findet jedoch nur statt, wenn im nunmehr zuständigen Jobcenter die Anspruchsvoraussetzungen des § 7 weiterhin vorliegen (insbesondere Hilfebedürftigkeit). Für die Weitergewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zuständigkeitswechsel ist keine erneute Ermessensentscheidung

**Entscheidung über
Antrag – keine erneute
Hilfebedürftigkeit
(36.34)**



Fachliche Hinweise § 36 SGB II

derung durch das neu zuständige Jobcenter zu treffen. Die Begünstigte/der Begünstigte genießt insoweit Vertrauensschutz.

Soweit nach einem Umzug die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, verbleibt die Zuständigkeit für eine Entscheidung über die weitere Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit beim bisherigen Jobcenter. Gleiches gilt, wenn kein erneuter Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder Eingliederung in Arbeit gestellt wird. Der Sachverhalt ist dabei analog des Wegfalls der Hilfebedürftigkeit aus einem anderen Grund zu prüfen (vergleiche § 16g).

(9) Die Anwendung des § 2 Abs. 2. Satz 3 SGB X erstreckt sich auf alle Verwaltungsverfahren gemäß § 8 SGB X. Damit werden neben Verwaltungsakten mit Dauerwirkung auch öffentlich-rechtliche Verträge (z. B. Vergabemaßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) erfasst. Insbesondere bei Vergabemaßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung kann, z. B. bei einem in Kürze absehbaren Ende oder einer kurzen Dauer der Maßnahme, eine Anwendung von § 2 Abs. 2 SGB X erfolgen. Einer Erstattung der Leistungen bedarf es in diesen Fällen nicht.

**Vergabemaßnahmen
(36.35)**

(10) Eine Ausnahme stellt der Zuständigkeitswechsel im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) oder beim Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS, § 45 Abs. 4 SGB III) dar. Es handelt sich hierbei nicht um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung (vergleiche Fachliche Hinweise zur FbW; Fachliche Hinweise zu § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III - Maßnahmen bei einer Privaten Arbeitsvermittlung), so dass die o. g. Regelungen keine Anwendung finden.

**Ausnahme FbW
(36.36)**

(11) Die vorgenannten Regelungen sind auch bei der Zusammenarbeit mit den zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) anzuwenden.

**zkT
(36.37)**